

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3603 –**

**Sicherheit beim Online-Banking und Online-Broking**

Während Bankdienstleistungen bis Anfang/Mitte der achtziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland nahezu ausschließlich über das Filialsystem angeboten wurden, zeichnet sich mit Einführung des Online-Banking das Internet als der Vertriebsweg der Zukunft ab.

Nach neuesten Angaben des Bundesverbandes Deutscher Banken (BDB) existieren in Deutschland mittlerweile mehr als 10 Millionen Online-Konten, was gegenüber 1998 fast eine Verdoppelung darstellt. Laut einer repräsentativen Umfrage sind ca. 65 % der Internetnutzer am Online-Aktienhandel interessiert, wobei bislang nur ca. 12 % tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Vorteile dieser neuartigen Vertriebswege sind sowohl für die Banken als auch für die Verbraucher nicht von der Hand zu weisen. Die Banken profitieren bei einmal bestehendem Online-Angebot von der Möglichkeit rapider Marktausweitung ohne erheblichen zusätzlichen Investitionsbedarf sowie von Einsparungsmöglichkeiten bei der Kundenbetreuung. Die Online-Kunden genießen günstigere Konditionen, einen hohen Komfort durch die Möglichkeit, nahezu alle Bankgeschäfte von zu Hause aus zu erledigen, ein globales und damit vergleichbares Angebot von Finanzdienstleistungen, geringere Kosten der Internetplazierung von Aktien sowie weitere Vergünstigungen.

Dennoch ist ein Großteil der Bevölkerung in Hinblick auf die Sicherheit solcher Online-Geschäfte skeptisch. Viele Bürger bezweifeln, dass ihre Daten beim Internetbanking hinreichend gegen Mißbrauch durch Dritte geschützt sind. Dies ist nach Aussagen von Experten möglicherweise durchaus berechtigt. Obwohl sich die Kreditwirtschaft bis Oktober 1998 zur Einführung des höchsten derzeit möglichen Sicherheitsstandards HBCI (Home Banking Computer Interface) verpflichtete, bedienen sich leider viele Banken noch immer niedrigerer Sicherheitsstandards.

Im Missbrauchsfalle durch Dritte hat der Nutzer prozessual eine ungünstige Stellung, da der Bank i. d. R. der Prima-facie-Beweis zugute kommt, dass ein bestimmter Auftrag den von ihr vorgetragenen Inhalt hat, wenn die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und Transaktionsnummer (TAN) als korrekt vom Kunden verwendet erscheinen und der Auftrag von der Bank in technisch zulässiger Weise aufgezeichnet worden ist.

Schwierigkeiten und teilweise sogar erhebliche Schäden entstanden den Anlegern in jüngster Zeit auch im Zusammenhang mit der Internet-Zeichnung von Aktien, etwa beim Börsengang des Internet-Dienstleisters „web.de“ im Februar 2000 oder der Infineon-Emission Mitte März 2000.

Verantwortlich dafür waren etwa elektronische Systemzusammenbrüche bei Direktbanken und Discountbrokern sowie verspätete Auftragsbestätigungen durch die Frankfurter Börse.

Vor allem mit sog. reinen Internet-IPO (Initial Public Offerings), d. h. Emissionen, die ausschließlich über das Internet vorgenommen werden und Wertpapiere betreffen, für die keine Börsenzulassung vorgesehen ist, verbinden sich Probleme für die Anleger. Wird ein solcher Sekundärmarkt von Emittenten geschaffen, so trägt der Anleger die Mehrzahl der Risiken, die sich mit diesen von Privaten errichteten und keiner staatlichen Überwachung unterliegenden Systemen verbinden.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die gegenwärtige Rechtslage ein effektiver Schutz der Verbraucher sowie Rechtssicherheit für Anbieter im Bereich des Online-Banking und Online-Broking gewährleistet sind?

Die Bundesregierung hält die gegenwärtigen Regelungen für ausreichend. Nach dem durch das Überweisungsgesetz neu geschaffenen § 676a BGB muss das Kreditinstitut das Zustandekommen eines Überweisungsvertrags mit dem Kunden beweisen, wenn es die aus seiner Ausführung entstandenen Aufwendungen dem Konto des Kunden belasten will. Entsprechendes gilt nach § 433 BGB für den Kauf von Wertpapieren. Dies gilt auch für online abgeschlossene Verträge. Werden die Online-Banking-Daten des Kunden von einem Dritten missbraucht, fehlt es an einem solchen Vertrag. Entsprechendes gilt nach dem in Kürze aufgrund des Fernabsatzgesetzes in Kraft tretenden § 676h BGB bei der missbräuchlichen Verwendung von Kundendaten aus Zahlungskarten.

Der Kunde kann allerdings im Einzelfall aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung dem Kreditinstitut dafür haftbar sein, dass er seine vertraglichen Pflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung seiner Legitimationsmedien nicht nachgekommen ist und das Kreditinstitut den vermeintlichen Vertrag ausgeführt hat. Voraussetzung dafür ist aber, dass dem Kunden nachgewiesen werden kann, dass er schuldhaft die missbräuchliche Verwendung seiner Online-Banking-Daten ermöglicht hat. Für ein solches schuldhaftes Verhalten spricht der Beweis des ersten Anscheins, wenn der Vertrag unter Verwendung der gültigen persönlichen Identifikationsnummer und einer gültigen Transaktionsnummer des Kunden abgeschlossen wird. Dieser Beweis des ersten Anscheins wird daraus abgeleitet, dass eine missbräuchliche Verwendung beider Nummern notwendig ist und diese Nummern nicht einfach etwa durch Ausprobieren von Zahlenkombinationen herauszufinden sind. Dem Kunden ist es aber unbenommen, diesen Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern, indem er etwa nachweist, dass er seine Online-Banking-Daten sicher verwahrt hat. Diese Rechtslage erscheint ausgewogen.

2. Welche zukünftigen Maßnahmen sind innerhalb welchen Zeitraumes zur Verbesserung der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes vorgesehen oder sind die derzeitigen Regelungen ausreichend und dementsprechend Verbesserungen nicht notwendig?

Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, hält die Bundesregierung die bestehende Rechtslage für ausreichend. Sie plant daher keine zusätzlichen Regelungen.

3. Ist geplant, den HBCI-Standard im Bereich des Internetbanking als allgemeinen Sicherheitsstandard gesetzlich, untergesetzlich oder auf freiwilliger Verpflichtung der Banken einzuführen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Standards für das Internet-Banking vorzuschreiben. Die technischen Standards verändern sich gerade im Bereich des Internets sehr schnell. Die gesetzliche oder untergesetzliche Festlegung auf bestimmte, im Zeitpunkt ihrer Festlegung optimale Standards kann sich daher schnell als unzureichend erweisen. Konkret beim HBCI-Standard liegt der Grund für seine gegenwärtig noch geringe Verbreitung darin, dass dieser Standard noch nicht in jeder Hinsicht vervollständigt ist. Es fehlen derzeit noch Festlegungen zum Signierverfahren, das von Institut zu Institut verschieden ist. Es wäre deshalb derzeit auch gar nicht möglich, diesen Standard vorzuschreiben, weil dies nur zu einer partiellen Harmonisierung führen würde. Sobald die Frage des Signierverfahrens geklärt und damit eine sichere Grundlage auch für die Hersteller der notwendigen Kundensoftware geschaffen ist, wird es Sache der Kreditwirtschaft sein, den HBCI-Standard auch ohne eine Tätigwerden des Gesetzgebers einführen.

4. Wenn ja, wie soll der HBCI-Standard durchgesetzt werden und hat die Bundesregierung Kenntnis von (geplanten) internationalen oder europäischen Umsetzungen derartiger Sicherheitsstandards?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der HBCI-Standard weiter verbreiten wird, wenn die Frage des Signierverfahrens geklärt ist und die Kreditinstitute die notwendige sichere Grundlage für die zur Einführung dieses Standards erforderlichen, nicht unerheblichen Investitionen haben. Das Interesse der Kreditwirtschaft, das Vertrauen der Kundschaft für das Online-Banking zu gewinnen, wird – wie bisher auch – ohne staatliche Regulierung zur Verbesserung der Sicherheitsstandards führen. Andere Entwicklungen zeichnen sich auch auf europäischer oder internationaler Ebene nicht ab.

5. Hält die Bundesregierung im Hinblick auf Mißbrauchsfälle beim Online-Banking eine Änderung der gegenwärtigen Beweislastverteilung für notwendig?

Aus in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellten Gründen: nein.

6. Wenn ja, wie soll die Beweislast verteilt werden?

Wenn nein, warum ist die gegenwärtige Verteilung richtig und ist sie praktikabel?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellt, ist die Beweislastverteilung angemessen und nicht veränderungsbedürftig. Die Beweislast liegt bei den Kreditinstituten. Diese müssen wie jeder Beweispflichtige die Möglichkeit haben, den ihnen obliegenden Beweis auch unter Zuhilfenahme der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins zu führen. Was dazu erforderlich und ausreichend ist, hängt ebenso von den Umständen des Einzelfalls ab wie die Frage, was notwendig und ausreichend ist, diesen Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern. Dies können nur die Gerichte beurteilen. Gesetzliche Regeln darüber gibt es nicht; sie ließen sich auch nur schwer formulieren.

7. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die börsenrechtliche oder Wertpapierhandelsgesetzliche Aufsicht auf sog. proprietäre Handelssysteme (Sekundärmarkt) auszuweiten?

Die sog. proprietären Handelssysteme unterliegen nach der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel und des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen regelmäßig bereits heute schon dem Wertpapierhandelsgesetz sowie dem Gesetz über das Kreditwesen. Diese Handelssysteme erbringen in aller Regel Wertpapierdienstleistungen in der Form der Anlage- oder Abschlussvermittlung oder als Eigenhandel für Dritte. Inwieweit ein darüber hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Behandlung derartiger Systeme besteht, wird zurzeit geprüft. Gesetzliche Änderungen oder Ergänzungen können gegebenenfalls im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes erfolgen.

8. Welchen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Stellenwert und welche Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland schreibt die Bundesregierung dem Internet-Wertpapierhandel in der Bundesrepublik Deutschland zu?

Der Wertpapierhandel im Internet stellt derzeit noch einen verschwindend geringen Bruchteil dessen dar, was im Wertpapiergeschäft insgesamt umgesetzt wird. Es lässt sich jedoch absehen, dass der Handel von Wertpapieren im Internet ein dynamisches Wachstum erfahren wird. Hiervon wird auch der Finanzplatz Deutschland profitieren.

Das Internet bietet gerade Privatanlegern eine Reihe von Möglichkeiten, die aus der Schnelligkeit, dem hohen Verbreitungsgrad und den geringen Kosten des Mediums resultieren. Insbesondere ermöglicht das Internet einen direkten Zugang zu markt-relevanten Informationen und erhöht dadurch die Chancengleichheit unter den Anlegern. Die Schaffung weitgehender Chancengleichheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Integrität auf den Wertpapiermärkten. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die Schnelligkeit und Anonymität des Internet insbesondere für unerfahrene Anleger auch Risiken birgt. Es gilt daher im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Märkte, die Chancen und Risiken des Wertpapierhandels im Internet in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Hierzu gehört eine effektive Aufsicht auf nationaler Ebene sowie auch international im Wege der Kooperation.

9. Hält die Bundesregierung die weitere Verbreitung und Nutzung von Finanzdienstleistungen via Internet für wünschenswert, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese Entwicklung zu fördern?

Die weitere Verbreitung und Nutzung von Finanzdienstleistungen via Internet ist ein weltweit – in den einzelnen Ländern im unterschiedlichen Maße – bereits im Gang befindlicher Prozess, dem sich Deutschland selbstverständlich weder entziehen kann noch entziehen will. Der Trend zu Online-Finanzdienstleistungen ist aus Sicht der Bundesregierung auch wünschenswert, weil der Wettbewerb zunimmt (genannt sei nur das Online-Banking), die Kunden davon u. a. über niedrigere Preise profitieren und von der gesamten Entwicklung des IT-Sektors im Übrigen Wachstumsimpulse für die Wirtschaft mit positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ausgehen. Die Bundesregierung fördert diese Entwicklung u. a. durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen. Zu verweisen ist beispielsweise auf das Signaturgesetz. Im europäischen Rahmen wirkt Deutschland bei einer Reihe von EU-Richtlinien mit, die der Förderung und Verbreitung von Finanzdienstleistungen im E-Commerce und Internet-Banking dienen sollen. Dazu gehören die Richtlinien bzw. Richtlinienentwürfe zu elektronischem Geld, zum E-Commerce und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.





